

# KIRCHLICHE FRIEDHOFSORDNUNG

der Katholischen Pfarrkirchenstiftung  
„Heilig Kreuz Schondorf am Ammersee“  
– Stiftung des öffentlichen Rechts –  
mit Sitz in Schondorf am Ammersee  
für den katholischen Friedhof bei St. Anna  
in Schondorf am Ammersee

In Übereinstimmung mit Art. 11 Abs. 5 Nr. 11, 44 Abs. 2 Nr. 10 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Fassung vom 01.01.2018 (ABl. Nr. 4 S. 208 ff.) wird folgende Friedhofsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht:

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Bestattungsanspruch

### II. Ordnungsvorschriften

- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 6 Sterbefallbescheinigung, Beschaffenheit von Särgen, Aufbahrung u. Beisetzung
- § 7 Ruhefrist
- § 8 Exhumierung und Umbettung
- § 9 Tiefe der Gräber
- § 10 Grabarten
- § 11 Gräber ohne Wahlrecht
- § 12 Dauer und Maße
- § 13 Errichtung
- § 14 Wahlgräber
- § 15 Rechte an Grabstätten
- § 16 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 17 Dauer
- § 18 Maße
- § 19 Aschenreste und Urnen

### IV. Gebühren

- § 20 Gebührenarten
- § 21 Gebührenhöhe
- § 22 Schuldner
- § 23 Bedürftigkeit
- § 24 Anpassungen

### V. Grabmäler und Einfriedungen

- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften, Antragswesen
- § 26 Errichtung und Instandhaltung, Standsicherheit
- § 27 Entfernung von Grabmälern
- § 28 Maße von Grabmälern und Einfriedungen
- § 29 Eigentumsverhältnisse
- § 30 Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber, Umweltschutz
- § 31 Belegungsplan

### VI. Haftung

- § 32 Haftungsausschluss

### VII. Schlussbestimmungen

- § 33 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 34 Hinweispflicht und Datenschutz
- § 35 Schriftformerfordernis
- § 36 Inkrafttreten

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Der Friedhof bei St. Anna, Flurnummer 125/0 in der Gemarkung Oberschondorf in Schondorf am Ammersee, ist Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung „Heilig Kreuz“ – Stiftung des öffentlichen Rechts – mit dem Sitz in Schondorf am Ammersee und demgemäß ein kirchlicher Friedhof im Sinne der can. 1205 bis 1213 bzw. can. 1240 bis 1243 des Codex Juris Canonici und des Art. 8 des Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes obliegt der Kath. Kirchenverwaltung Hl. Kreuz Schondorf am Ammersee, vertreten durch einen hierzu bestimmten Friedhofsverwalter.
- (3) Eine Grabstätte ist eine auf einem Friedhof gelegene Grundstücksteilfläche, die für die Beisetzung bestimmt ist. Im Nachfolgenden als Grabstätte oder auch Grab bezeichnet.
- (4) Ein Grabmal ist ein durch Fundament mit dem Friedhofsgrundstück verbundenes Werk i. S. von §§ 836, 837 BGB. Hierunter fällt insbesondere der Grabstein.
- (5) Die Kirchenstiftung bleibt zu jeder Zeit Eigentümerin der Grabstätte. Die Grabmäler und Einfriedungen der Grabstätte sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Im Übrigen wird auf § 29 verwiesen.

## § 2 Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof dient nach den Bestimmungen des Codex Juris Canonici zur Beerdigung der Katholiken, die in der katholischen Pfarrei Heilig Kreuz Schondorf am Ammersee, d. h. in der Gemeinde Schondorf am Ammersee, ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anrecht auf ein Wahlgrab (Familiengrab) haben.
- (2) Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken beerdigt werden, wenn sie diesen entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen.
- (3) Nichtkatholische Christen können auf Grund der staatlichen Bestimmungen im katholischen Friedhof beerdigt werden, wenn sie in der oben genannten Pfarrkirchengemeinde/Ortschaft entweder ihren Wohnsitz hatten oder dort verstorben sind und wenn ein anderer geeigneter Begräbnisplatz nicht vorhanden oder gewünscht ist. Eine Entscheidung darüber trifft die Kirchenverwaltung.
- (4) Für Personen, die in Abs. 1 bis 3 nicht genannt sind, bedarf es zur Beerdigung auf dem katholischen Friedhof der besonderen Genehmigung der Kirchenverwaltung.
- (5) Tot- oder Fehlgeburten können bestattet werden, wenn die Mutter oder der Vater nach den Bestimmungen dieser Ordnung in dem Friedhof bestattet werden könnten.
- (6) Für verstorbene und noch nicht getaufte Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres gilt dieselbe Regelung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der im Schaukasten vor der Sankt-Anna-Kirche bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Kirchenverwaltung kann das Betreten des Friedhofs aufgrund von besonderen Situationen vorübergehend untersagen sowie wetterbedingt, insbesondere bei Sturm oder Wind, von den Öffnungszeiten durch zeitweise Schließung abweichen.

### § 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist untersagt:
  1. Wege, Plätze oder Gräber zu verunreinigen;
  2. Grabmäler, Umfassungsmauern, Bestattungseinrichtungen und Einrichtungen zur Friedhofspflege zu beschädigen oder zu verunreinigen;
  3. unberechtigt Grabeinfassungen oder Grabhügel zu betreten;
  4. Zweige von Bäumen oder Sträuchern oder Blumen von Gräbern zu entfernen sowie sonstigen Grabschmuck wegzunehmen oder zu beschädigen;
  5. zu rauchen, alkoholische Getränke zu konsumieren, zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder zu betteln;
  6. Tiere, insbesondere Hunde (ausgenommen Blindenhunde) mitzunehmen oder umherlaufen zu lassen;
  7. unberechtigte Fahrzeuge aller Art, insbesondere Fahrräder, mitzunehmen (ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren oder Rollstühle);
  8. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen oder Waren aller Art (z. B. Blumen, Kerzen und Kränze) zu verkaufen;
  9. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  10. Abraum und Abfälle an anderen als an den vorgesehenen Plätzen abzulegen;
  11. gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren.
- (4) Im Einzelfall kann die Kirchenverwaltung Ausnahmen von Abs. 3 zulassen.
- (5) Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den genannten Vorschriften zuwiderhandeln oder seinen Anordnungen keine Folge leisten. Strafbare Handlungen werden der Strafverfolgungsbehörde angezeigt.
- (6) Der Ablauf und die Gestaltung einer Bestattung muss gem. can. 1210 des Codex Juris Canonici mit der Würde und Heiligkeit des Ortes vereinbar sein.
- (7) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind der Kirchenverwaltung spätestens 4 Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

## § 5 Ausführung gewerblicher Tätigkeiten

(1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Bestimmungen der Friedhofsordnung zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Gewerbetreibende, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) über eine nachfolgend beschriebene fachliche Qualifikation verfügen:

Fachlich geeignet sind Gewerbetreibende, die Arbeiten an den Grabmälern durchführen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Gewerbetreibenden müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit der Kirchenverwaltung mindestens eine Woche vor Beginn anzuzeigen. Die Ausübung ihrer Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist, mit dem Friedhofszweck nicht vereinbar ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofsordnung oder Anordnung der Kirchenverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend.

(4) Sämtliche Gewerbetreibende müssen für die Ausführung der jeweiligen Tätigkeit über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für Arbeiten auf dem Friedhof verfügen.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Anweisungen der Kirchenverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Die Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Sie sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofs zu beenden. Es ist außerdem auf die Gottesdienstzeiten in der St.-Anna-Kirche Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, Abfälle oder Material ablagern und keine mitgebrachten Behältnisse entsorgen.

(6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden, deren Gesamtgewicht 3,5 Tonnen nicht überschreitet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo, Fußgänger haben immer Vorrang; im Übrigen gilt die StVO. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Kirchenverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Sterbefallbescheinigung, Beschaffenheit von Särgen, Aufbahrung und Beisetzung**

(1) Die vom Standesbeamten ausgestellte Sterbefallbescheinigung ist beim Pfarramt einzureichen, damit die Begräbnisliste ausgefüllt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt werden können. Weitere Unterlagen, insbesondere der Grabbrief und eine Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten zur Beisetzung in der Grabstätte, sind auf Aufforderung nachzureichen.

(2) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV. Säрге, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und die Bekleidung von Leichen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Eichensärge aus Massivholz sind auf dem kirchlichen Friedhof Schondorf unzulässig, da der lehmige, undurchlässige Boden eine hinreichende Verrottung von Eichensärgen während der Ruhefrist nicht zulässt.

(3) Die Aufbahrung der Leichen bzw. die Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener vor der Beisetzung hat im Leichenhaus der Gemeinde Schondorf am Ammersee zu erfolgen, da die Kath. Kirchenstiftung Heilig Kreuz Schondorf über keine eigene Leichenhalle verfügt. Die Nutzung des Leichenhauses und die Vorbereitung einer Bestattung (Leichentransport, Leichenbesorgung) sind in der Friedhofssatzung der Gemeinde Schondorf am Ammersee geregelt. Auf die Geltung dieser Satzung wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

(4) Alle Aushubarbeiten und Bestattungen auf dem kirchlichen Friedhof bei St. Anna werden durch ein vom Grabnutzungsberechtigten beauftragtes gewerbliches Bestattungsunternehmen ausgeführt. Dieses stellt sowohl das Fachpersonal als auch alle erforderlichen Werkzeuge und Materialien. Personal, Werkzeuge und Materialien der Gemeinde Schondorf am Ammersee stehen grundsätzlich nicht mehr zur Verfügung.

(5) Sarg- bzw. Urnenträger werden beim Bestattungsunternehmen angefordert und von diesem gestellt. Werden im Ausnahmefall die Dienste der kommunalen Sargträger bzw. eines kommunalen Friedhofmitarbeiters gewünscht, so muss rechtzeitig ein entsprechender Auftrag (Formblatt) bei der kommunalen Friedhofsverwaltung eingereicht werden. Die Verrechnung erfolgt über die Kommune gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schondorf am Ammersee. Der unterschriebene Auftrag muss spätestens zur Beerdigung vorliegen.

#### **§ 7 Ruhefrist**

Die Ruhefrist ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf eine Grabstätte nicht wiederbelegt oder weiterbelegt werden darf. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung. Die nach Anhörung des staatlichen Gesundheitsamtes festgesetzte Ruhefrist für im Sarg Bestattete wird auf 20 Jahre festgesetzt; dies gilt auch für Verstorbene unter 10 Lebensjahren. Für im Erdgrab beigesetzte Urnen mit Aschenresten Verstorbener gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren.

#### **§ 8 Exhumierung und Umbettung**

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen, und zwar außerhalb der Besuchszeiten. Im Einzelfall kann der Zugang zum Friedhof für die Dauer einer Exhumierung gesperrt werden.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen einer Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

(5) Die Kirchenverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung; sie kann weitere Auflagen festsetzen.

(6) Die Kosten für die Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller.

### **§ 9 Tiefe der Gräber**

(1) Die Mindestdiefe der Gräber (von der Erdoberfläche ohne Grabhügel bis zur Grabsohle) beträgt:

- |   |        |
|---|--------|
| - bei Erwachsenen und Personen über 10 Jahren (Einfachbelegung):  | 1,80 m |
| - bei Mehrfachbelegung für den ersten Verstorbenen (Tiefbettung): | 2,40 m |
| - bei Aschenresten (Urnenbeisetzung):                             | 0,90 m |

Der Abstand zwischen Sargoberkante und Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) beträgt mindestens 0,90 m, zwischen Urnenoberkante und Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,60 m.

(2) Nutzungsberechtigte benachbarter Gräber müssen dulden, wenn über ihrer Grabstätte im Einzelfall ein Erdcontainer oder eine ähnliche Einrichtung aufgestellt wird. Wenn es aus technischen Gründen notwendig ist, kann auch der Grabstein und die Umfassung des Nachbargrabes hierzu vorübergehend beseitigt werden. Welche Grabstätte in Anspruch genommen wird und ob und in welchem Ausmaß eine Beseitigung von Zubehör erforderlich ist, entscheidet die Kirchenverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kosten für die Beseitigung und Wiedererrichtung der in Anspruch genommenen Grabstätte trägt der Nutzungsberechtigte des Bestattungsgrabes.

### **§ 10 Grabarten**

(1) Grabstätten werden grundsätzlich eingeteilt in Gräber ohne Wahlrecht und Wahlgräber.

(2) Für bereits bestehende oder noch anzulegende Priestergräber gilt, dass Zuweisung, Anlage und Unterhaltung der Kirchenverwaltung obliegen, sofern nicht bereits ein Wahlgrab der Familie des Priesters besteht. In diesem Fall obliegen die Pflichten an dem Grab dem jeweiligen Nutzungsberechtigten.

### **§ 11 Gräber ohne Wahlrecht**

Reihengräber, die nur für die Dauer der Ruhefrist einer Leiche vergeben werden und in denen der Reihe nach beigesetzt wird, sind im kirchlichen Friedhof in Schondorf am Ammersee nicht vorhanden. Statt Reihengräbern im eigentlichen Sinne können neben den Wahlgräbern (§ 14 der Friedhofsordnung) im Einzelfall jedoch auch Einzelgräber ohne Wahlrecht vergeben werden.

## § 12 Dauer und Maße

- (1) Einzelgräber ohne Wahlrecht werden nur für die Dauer der Ruhefrist der Leiche vergeben.
- (2) Die Einzelgräber ohne Wahlrecht haben die gleichen Maße wie die Einzelgräber bei Wahlgräbern (§ 18 der Friedhofsordnung).

## § 13 Errichtung

Einzelgräber ohne Wahlrecht sind spätestens 3 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können die Ausstattungsgegenstände entfernt, der Grabhügel eingeebnet sowie dem Nutzungsberechtigten das Grabrecht entzogen werden. Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 14 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, die sich schon zu Lebzeiten eines Verstorbenen in Familiennutzung befunden haben oder die seine Angehörigen für diesen aussuchen. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der Kirchenverwaltung. Wahlgräber dienen vornehmlich als Familiengräber.
- (2) Wahlgräber sind für zwei bis vier Erdbestattungen ausgewiesen. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Art der Grabstätte. Es wird unterschieden zwischen Einfach- und Tiefgräbern. Bei einem Tiefgrab erfolgen die Bestattungen übereinander. In einem Einzelgrab als Einfachgrab darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden, in einem Einzelgrab als Tiefgrab hingegen zwei übereinander. Bei einem Doppelgrab als Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Doppelgrab als Tiefgrab höchstens vier (zwei tief, zwei hoch) bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Kirchenverwaltung in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (3) Die volle Belegungsmöglichkeit für Wahlgräber (zwei Erdbestattungen je Einzelgrab bzw. vier Erdbestattungen je Doppelgrab) ist nur dann gegeben, wenn die Erstbestattung jeweils in Tiefbettung erfolgt. Eine nachträgliche Tieferlegung innerhalb der Ruhefrist ist nicht zulässig, wenn diese Maßnahme lediglich eine weitere Bestattung ermöglichen soll.

## § 15 Rechte an Grabstätten

- (1) Wahlgräber werden durch Verleihung eines Sondernutzungsrechtes an der ausgewählten Grabstätte nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung vergeben. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Vergabe durch die Kirchenverwaltung, spätestens mit der Bestattung. Über das Nutzungsrecht wird nach Zahlung der Grabnutzungsgebühr eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte kann erworben werden, wenn:
  - a) der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt, mindestens für die Dauer der Ruhefrist;
  - b) ein bereits bestehendes Grabnutzungsrecht verlängert wird;
  - c) ein Vorerwerb zu Lebzeiten beantragt und genehmigt wird, für zunächst 10 Jahre.

(3) Das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann nur einer natürlichen und volljährigen Person zustehen (Nutzungsberechtigter). Eine Übertragung auf Dritte zu Lebzeiten ist nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung zulässig.

(4) Ein Vorerwerb von Grabstätten zu Lebzeiten ist möglich, wenn freie Grabstätten verfügbar sind und der Antragstellende in Schondorf am Ammersee seinen aktuellen Wohnsitz unterhält und seit mindestens 5 Jahren dort wohnhaft ist. Bei einem Wegzug wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungsfrist nicht verlängert. Ein Wegzug aufgrund besonderer Umstände, insbesondere bei einem Umzug in ein Seniorenheim, ist hiervon ausgenommen. Durch die Entrichtung der Nutzungsgebühr für 10 Jahre wird der Erwerber Nutzungsberechtigter. Vor Belegung einer zu Lebzeiten vorerworbenen Grabstätte ist deren Bepflanzung freigestellt, desgleichen etwa die Errichtung eines Grabdenkmals.

(5) Wird eine zu Lebzeiten erworbene Grabstätte anlässlich des Todesfalles eines Nutzungsberechtigten oder dessen Angehörigen für eine Beisetzung in Anspruch genommen, treten alle regulären Bestimmungen bezüglich Ruhefrist, Nutzungsrecht und Nutzungsdauer in Kraft. Nutzungsrecht und Nutzungsdauer müssen analog zu § 7 der vom Gesundheitsamt festgesetzten Ruhefrist entsprechen. Bei der Bemessung der regulären Grabnutzungsgebühr wird ein noch bestehendes Grabnutzungsrecht anteilig berücksichtigt.

(6) In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung. Als Angehörige gelten die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner oder gleichgestellte Lebensgefährten, Verwandte auf- und absteigender Linie, an Kindes statt angenommene Kinder, Stiefkinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen, sofern der Nutzungsberechtigte diese nicht ausgeschlossen hat.

## § 16 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Der Nutzungsberechtigte soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(2) Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung gemäß Abs. 1 getroffen, geht mit dem Tode des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht auf die Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung (z. B. Testament) vorliegt, wenn diese Person zustimmt. Bei einem Testament zugunsten mehrerer Personen hat die im Testament erstgenannte Person Vorrang.

(3) Liegt ein derartiger Vertrag oder eine letztwillige Verfügung nicht vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über: Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, Kinder, an Kindes statt angenommene Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Verschwägerter 1. Grades; bei mehreren Personen innerhalb der genannten Reihenfolge jeweils auf die ältere Person. Vorberechtigte können zugunsten des Nächstberechtigten verzichten.

(4) Zur Rechtsnachfolge nach den vorgenannten Absätzen ist die Umschreibung im Grabbrief erforderlich, die innerhalb einer Frist von vier Monaten nach dem Tode des Berechtigten bei der Kirchenverwaltung zu beantragen ist. Die Frist von vier Monaten läuft für alle potentiell Berechtigten gem. Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 zeitgleich nur einmal. Die Umschreibung bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung. Haben Vorberechtigte innerhalb von vier Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten keinen Antrag auf Übertragung gestellt, wird das Grabnutzungsrecht dem nachberechtigten Antragssteller verliehen. Der Anspruch auf Übertragung des Grabnutzungsrechts erlischt insgesamt, wenn kein Berechtigter innerhalb von

vier Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten einen Antrag auf Übertragung stellt. Die Kirchenverwaltung ist nicht verpflichtet, die Berechtigten im Zuge der Übertragung von Nutzungsrechten anzuschreiben.

(5) Mit Zustimmung der Kirchenverwaltung kann das Nutzungsrecht auf Antrag auch auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind, Stiefgeschwister) übertragen werden.

### § 17 Dauer

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ist auf 20 Jahre befristet, bei Vorerwerb zu Lebzeiten auf zunächst 10 Jahre. Für Urnenbeisetzungen in einem Wahlgrab gilt ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach Ablauf der jeweiligen Nutzungszeit mit Zustimmung der Kirchenverwaltung gegen erneute Zahlung der entsprechenden Gebühr um eine weitere Nutzungszeit von wahlweise 10 oder 20 Jahren (Sarg) bzw. 10 Jahren (Urne) oder bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert werden. Der Berechtigte hat selbst für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Kirchenverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.

(2) Eine Beisetzung in einem Wahlgrab darf nur stattfinden, wenn die Ruhefrist der Neubestattung die bereits bestehende Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der Neubestattung erneut erworben wird. In diesem Fall wird die Grabnutzungsgebühr entsprechend dem Zeitraum vom Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist berechnet.

(3) Soweit vor Erlass dieser Friedhofsordnung Rechte an Grabstätten für eine unbestimmte Zeitdauer verliehen worden sind, erlöschen diese Rechte. Bis zum Ablauf der Ruhefrist wird gegen Zahlung der anteiligen Gebühr ein Nutzungsrecht vergeben. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

(4) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Nutzungsberechtigte auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht bedarf der Zustimmung der Kirchenverwaltung und wird erst mit der Zustimmung wirksam. Bereits bezahlte Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht zurückerstattet. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 18 Maße

	Länge mit Zwischenweg	Breite	Mindestabstand zum Nachbargrab
Einzelgräber:	2,50 m	1,00 m	0,40 m
Doppelgräber:	2,50 m	1,60 m	0,40 m

### § 19 Aschenreste und Urnen

(1) Aschenreste und Urnen müssen der Vorschrift des § 27 Bestattungsverordnung (BestV) entsprechen.

(2) Urnen können nur in Wahlgräbern mit bereits bestehendem Nutzungsrecht beigesetzt werden.

(3) In einem Wahlgrab (Einzel- oder Doppelgrab) können über die zulässige Anzahl von Erdbestattungen hinaus maximal zwei (Einzelgrab) bzw. vier Urnen (Doppelgrab) zusätzlich beigesetzt werden.

(4) Aschenreste, die der Erde übergeben werden, dürfen nur in Urnenbehältern aus leicht verrottbarem Material beigesetzt werden, welches gewährleistet, dass nach Ablauf der Ruhefrist die Urne vergangen ist. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, sofern besondere Umstände vorliegen. Eine Entscheidung darüber trifft die Kirchenverwaltung.

(5) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Kirchenverwaltung berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs eventuelle Aschenreste in würdiger Form der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene nicht verrottete Überurnen zu entsorgen.

## IV. Gebühren

### § 20 Gebührenarten

(1) Für Wahlgräber und ggf. Einzelgräber ohne Wahlrecht werden außer der Grabnutzungsgebühr (vgl. § 21) keine weiteren Gebühren erhoben.

(2) Die Grabnutzungsgebühr ist zu Beginn der Nutzungsperiode fällig und in einem Betrag zu entrichten.

### § 21 Gebührenhöhe

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt derzeit

- für Einzelgräber ohne Wahlrecht (20 Jahre):	p. a. 24,50 €	490,00 €
- bei Wahlgräbern (20 Jahre):		
a) für ein Einzelgrab:	p. a. 24,50 €	490,00 €
b) für ein Doppelgrab:	p. a. 46,00 €	920,00 €

(2) Für Urnenbeisetzungen in einem Einzel- oder Doppelgrab beträgt die Grabnutzungsgebühr wegen der verkürzten Ruhezeit von Urnen (10 Jahre) nur die Hälfte der Grabnutzungsgebühr, die bei Sargbeisetzungen in der entsprechenden Grabstätte (Ruhezeit 20 Jahre) zu zahlen wäre.

### § 22 Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet. Sofern der Schuldner die Gebühren nach Fristsetzung nicht begleicht, kann das Grabrecht entzogen werden.

## § 23 Bedürftigkeit

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann auf Antrag eine Herabsetzung der Gebühren gewährt werden. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung einzureichen.

## § 24 Anpassungen

Eine angemessene Anpassung der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühren an die allgemeine Kostenentwicklung bleibt vorbehalten. Sie erfolgt durch Beschluss der Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung behält sich ferner vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage pro Grabstätte zu erheben und diese Friedhofsordnung zu ergänzen.

# V. Grabmäler und Einfriedungen

## § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften und Antragswesen

(1) Grabdenkmäler und Einfriedungen müssen in ihrer Ausgestaltung Ausdruck eines pietätvollen Totengedenkens sein. Sie dürfen insbesondere nach Form, Größe, Material, Bearbeitung oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken und müssen sich in das historische Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Der Bestand an historischen Grabsteinen und Grabkreuzen auf dem katholischen Friedhof bei St. Anna setzt die Maßstäbe für jede zukünftige Gestaltung von Grabmälern. Grabsteinformate, die in der Breite ihre Höhe übertreffen, sind nicht mehr genehmigungsfähig (vgl. § 28). Desgleichen können neue Grabsteine mit polierter Oberfläche nicht mehr genehmigt werden.

(2) Grabkreuze sind ausschließlich als traditionelle schmiedeeiserne Handwerksarbeit, hölzernes Kreuzifix mit Korpus und Bedachung oder als Steinkreuz genehmigungsfähig.

(3) Großflächige Grababdeckplatten sind nicht gestattet. Kleinformatige liegende Namenstafeln können im Einzelfall und auf Antrag an die Kirchenverwaltung genehmigt werden.

(4) Für die Errichtung und Veränderung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist ein schriftlicher Antrag durch den Nutzungsberechtigten oder durch den vom Grabnutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmer bzw. Steinmetz bei der Kirchenverwaltung zur Genehmigung einzureichen. Hierfür sollte der von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden. Mit der Durchführung der Arbeiten darf erst nach Vorliegen des genehmigten Antrages begonnen werden.

(5) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- |               |  |
|---------------|--|
| a) Zeichnung: | Mit genauen Maßangaben   |
| Grabstein:    | Material, Höhe, Breite, Stärke                                     |
| Grabkreuz:    | Material, Höhe, Breite, Stärke                                     |
| Sockel:       | Material, Höhe, Breite, Stärke                                     |
| Einfassung:   | Material, Länge, Breite, Stärke                                    |
| Verdübelung:  | Dübelmaterial, Dübeldurchmesser, Gesamtlänge, Einbindelänge        |
| Gründung:     | Gründungsart mit Angabe der Betongüte und der Fundamentabmessungen |

- b) Die Inschrift, die abgebildeten Symbole und die jeweiligen Maße, zudem die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole. Es sind nur Abbildungen und Symbole christlicher Bedeutung zugelassen.

(6) Zusätzlich sind sowohl ein Standsicherheitsnachweis als auch eine Fertigstellungsmeldung bei der Kirchenverwaltung einzureichen. Für die Fertigstellungsmeldung sollte der von der Kirchenverwaltung zur Verfügung gestellte Vordruck verwendet werden.

(7) Grabmäler und Einfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmäler oder Einfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

(8) Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, im Rahmen von Richtlinien weitere Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler beziehen.

(9) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und möglichst seitlich an den Grabmälern bzw. deren Sockeln angebracht werden.

(10) Die für die Aufstellung der Grabmäler gegebenen Fluchtlinien müssen genau eingehalten werden.

## § 26 Errichtung und Instandhaltung, Standsicherheit

(1) Ein Grabmal und die Einfassung muss bei Neuerwerb einer Grabstätte bzw. nach einer Beisetzung innerhalb einer Frist von 12 Monaten aufgestellt werden. Diese Frist gilt auch bei weiteren Sargbelegungen, wenn Stein und Einfassung deswegen abgebaut werden mussten.

(2) Diese Regelung gilt nicht im Falle des Vorerwerbs eines Grabnutzungsrechts zu Lebzeiten (vgl. § 15, Abs. 4).

(3) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Jegliche Gefährdung von Personen ist auszuschließen. Durch die Fundamentierung muss sichergestellt sein, dass die Grabmale auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen stets in verkehrssicherem Zustand zu erhalten und dafür zu sorgen, dass seine Standfestigkeit dauerhaft gewährleistet ist. Ist die Standsicherheit gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich fachgerechte Abhilfe zu schaffen. Der Nutzungsberechtigte ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede Beschädigung von Grab- und sonstigen Friedhofsanlagen, die durch die Errichtung von Grabmälern und Einfassungen verursacht wird.

(5) Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Kirchenverwaltung regelmäßig überwacht. Zur Gewährleistung der Standsicherheit der Grabdenkmäler wird alljährlich durch einen qualifizierten Fachbetrieb eine Standfestigkeitsprüfung durchgeführt. Sollte es dabei zu Beanstandungen

kommen, wird der Grabnutzungsberechtigte unter Vorlage des Prüfprotokolls unverzüglich informiert und zur Sicherung des Denkmals aufgefordert.

(6) Grabmäler, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, vgl. § 33). Bei Gefahr im Verzug ist die Kirchenverwaltung berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren und das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

### **§ 27 Entfernung von Grabmälern**

Ungenehmigte oder nicht nach Anweisung der Kirchenverwaltung aufgestellte Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen können von der Kirchenverwaltung nach Fristsetzung und ergebnislosem Ablauf der Frist auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

### **§ 28 Maße von Grabmälern und Einfriedungen**

(1) Die minimale Grabmalhöhe beträgt 120 cm, die maximale Grabmalhöhe beträgt 180 cm. Die maximale Grabsteinbreite errechnet sich durch die Grabbreite gem. § 18 multipliziert mit dem Faktor 0,7. Steinerne Grabmäler müssen eine Mindestdicke von 12 cm aufweisen.

(2) Die oberirdisch zugewiesene Grabfläche entspricht den unter § 18 festgelegten Größen der Wahlgräber.

(3) Die Einfriedung oder Einfassung der Gräber darf über diese Maße nicht hinausgreifen. Einfassungen dürfen nur aus Stein hergestellt werden, sofern nicht der einfache Grabhügel vorgezogen wird. Grabhügel dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Zur Einfriedung der Gräber genügt auch eine gepflanzte Einfassung (z. B. Buchs).

### **§ 29 Eigentumsverhältnisse**

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchenstiftung. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung. Grabmäler, Einfriedungen und Fundamente der Grabstätten sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen sie nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchenverwaltung entfernt werden.

(2) Wird das Nutzungsrecht nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist nicht erneuert oder das Grabnutzungsrecht entzogen, so hat der Nutzungsberechtigte spätestens nach Aufforderung und Fristsetzung der Kirchenverwaltung das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist nicht entfernte Grabmäler und Einfriedungen werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder seines Rechtsnachfolgers von der Kirchenverwaltung entfernt.

(3) Bei Auflösung von Urnengräbern können Kosten für die Endbestattung von nicht verrotteten Urnen am kirchlichen Friedhof anfallen. Diese werden dem bisherigen Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

(4) Künstlerisch, historisch oder volkskundlich wertvolle Grabdenkmäler bzw. Grabkreuze oder solche, die in besonderer Weise die Eigenart des kirchlichen Friedhofs bei St. Anna prägen und in Zusammenarbeit mit den regionalen Denkmalschutzbehörden benannt wurden, unterstehen dem

besonderen Schutz der Kirchenstiftung. Sie werden in Abstimmung mit dem Grabnutzungsberechtigten in einem Verzeichnis der Kirchenverwaltung geführt. Die Entfernung oder Änderung solcher Denkmäler auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Im Regelfall gehen Rechte und Pflichten an diesen Grabdenkmälern auf die Kirchenstiftung über. Bei Neuvergabe einer Nutzungsberechtigung für eine Grabstätte mit einem erhaltenswürdigen Grabdenkmal werden die Rechte und Pflichten am Grabdenkmal auf den neuen Grabnutzungsberechtigten übertragen. Nach Ablauf von dessen Nutzungsrecht tritt die Kirchenstiftung wieder in alle Rechte und Pflichten ein.

### § 30 Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber, Umweltschutz

- (1) Die einzelnen Gräber müssen zur Ehre der Verstorbenen und im Hinblick auf die Würde des Ortes stets in ordentlichem Zustand gehalten werden. Nach einer Beisetzung hat dies spätestens nach 3 Monaten zu erfolgen. Geschieht dies trotz befristeter Aufforderung nicht, so können die Ausstattungsgegenstände entfernt, der Grabhügel eingeebnet und das Grabrecht entzogen werden. Grabnutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet. § 29 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der Kirchenstiftung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Bepflanzung mit Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes bzw. die dem Nutzungsberechtigten zugewiesene Fläche (§ 28) nicht überschreiten, insbesondere nicht auf die Wege und Abstände hinausgreifen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Obst- und Gemüsepflanzen sowie als sog. Unkräuter geltende Pflanzen sind für eine Grabbepflanzung ungeeignet.
- (4) Die Grabbepflanzungen sind in der Höhe auf die maximal zugelassene Höhe des Grabmals begrenzt. Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Kirchenverwaltung.
- (5) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Kirchenverwaltung auf dessen Kosten durchgeführt, vgl. § 33.
- (6) Verwelkte Blumen, Kränze und sonstige Abfälle sind von den Gräbern unverzüglich zu entfernen, mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
- (7) Es ist nicht gestattet, die Grabstätten mit Sand, Kies, Splitt oder Schotter zu bedecken. Auch die Abdeckung mit Rasen, Kunstrasen, Rindenmulch, Hackschnitzeln oder dergleichen ist nicht erlaubt. Nicht konforme Abdeckungen sind zu entfernen.
- (8) Unangemessene Blumengefäße wie Blechbüchsen, Schraubgläser oder Eimer dürfen nicht verwendet werden.
- (9) Blumengefäße, Säcke mit Blumenerde oder dergleichen sowie Gerätschaften zur Grabpflege dürfen nicht hinter freistehenden Grabdenkmälern deponiert werden.
- (10) Bei der Friedhofsbenutzung sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu wahren. Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet. Bei der Gestaltung und Pflege der Grabstätte (z. B. Grabschmuck, Kränze, Gestecke) ist die Verwendung von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Materialien untersagt. Ausgenommen hiervon sind Grabvasen und Grablichter.

## **§ 31 Belegungsplan**

Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, für den Friedhof einen neuen Belegungsplan zu erstellen, der einen ausreichenden Abstand der Gräber von der Friedhofsmauer und von den Außenmauern des Kirchengebäudes vorsieht, ebenso eine Neuordnung der Grabstätten in der Weise, dass der Einsatz von Maschinen möglich ist.

## **VI. Haftung**

### **§ 32 Haftungsausschluss**

Die Kirchenstiftung haftet nicht für Schäden, die durch eine satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Anordnungen und Ersatzvornahme**

(1) Die Kirchenverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Friedhofsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Friedhofsordnung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Kirchenverwaltung die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 34 Hinweispflicht und Datenschutz**

(1) Ändern sich der Wohnsitz oder die Kontaktdaten oder andere im Zusammenhang mit dieser Friedhofsordnung wesentliche Tatsachen des Nutzungsberechtigten, so hat er diese Änderungen der Kirchenverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Nutzungsberechtigte ist darüber informiert, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Friedhofsverwaltung die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen. Die Kirchenstiftung ist berechtigt, sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Verwaltung des Friedhofs ehrenamtlicher Mitarbeiter zu bedienen; insoweit kann die Datenverarbeitung auch eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber ehrenamtlichen Mitarbeitern beinhalten. Eine Offenlegung personenbezogener Daten an Stellen oder Personen außerhalb der Friedhofsverwaltung ist nur zulässig, wenn und soweit

- a) es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung liegenden Aufgaben erforderlich ist, oder

- b) der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt und schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### § 35 Schriftformerfordernis

In besonders gelagerten Fällen bleibt es der Kirchenverwaltung vorbehalten, Anordnungen oder Vereinbarungen zu treffen, die von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung abweichen. Sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

### § 36 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle für das Begräbniswesen bisher erlassenen Bestimmungen aufgehoben.

Schondorf am Ammersee, den 1.10.2022

Für die Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilig Kreuz Schondorf  
unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchenverwaltung vom 03. Februar 2022:

.....  
P. Xavier Namplampara CST,  
Pfarrer u. Kirchenverwaltungsvorstand



.....  
Frank Heidrich  
Kirchenpfleger

Vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit hinsichtlich der Erklärung der Kirchenstiftung stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den .....

Für die Bischöfliche Finanzkammer als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde:

i. A.

